



Bericht

über die Prüfung

der **Ersten Änderungsvereinbarung vom 24. Februar 2022**
zum **Gewinnabführungsvertrag vom 10./21. Februar 2011**

sowie

der **Ersten Änderungsvereinbarung vom 24. Februar 2022**
zum **Beherrschungsvertrag vom 13. Februar 2018**

jeweils zwischen der

Allianz SE, München,

als herrschender Gesellschaft

und der

Allianz Asset Management GmbH, München,

als abhängiger Gesellschaft

(Prüfung gem. Art 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 295 i.V.m.
293b AktG)

4. März 2022



Bericht

über die Prüfung

der **Ersten Änderungsvereinbarung vom 24. Februar 2022**
zum **Gewinnabführungsvertrag vom 10./21. Februar 2011**
sowie

der **Ersten Änderungsvereinbarung vom 24. Februar 2022**
zum **Beherrschungsvertrag vom 13. Februar 2018**

jeweils zwischen der
Allianz SE, München,
als herrschender Gesellschaft

und der

Allianz Asset Management GmbH, München,
als abhängiger Gesellschaft

(Prüfung gem. Art 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 295 i.V.m.
293b AktG)

4. März 2022

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	1
B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG GEM. § 295 AKTG I.V.M. § 293B AKTG UND § 293E AKTG	4
I. Prüfungsgegenstand	4
II. Gemeinsamer Bericht der gesetzlichen Vertreter über die Änderung des Gewinnabführungsvertrags und die Änderung des Beherrschungsvertrags	5
III. Prüfungsbericht	5
C. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN ZU DEN ERSTEN ÄNDERUNGSVEREINBARUNGEN	8
I. Feststellungen zur Ersten Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag	8
II. Feststellungen zur Ersten Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag	11
III. Gemeinsamer Vertragsbericht	13
D. SCHLUSSBEMERKUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	14
ANLAGEN	

ANLAGEN

Beschluss des Landgerichts München I vom 10. Februar 2022 auf gemeinsamen Antrag der Allianz SE und der Allianz Asset Management GmbH	<u>Anlage I</u>
Gewinnabführungsvertrag zwischen der Allianz SE, München, und der Allianz Asset Management GmbH, München, in der Fassung vom 10./21. Februar 2011	<u>Anlage II</u>
Beherrschungsvertrag zwischen der Allianz SE, München, und der Allianz Asset Management GmbH, München, in der Fassung vom 13. Februar 2018	<u>Anlage III</u>
Erste Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag der Allianz Asset Management GmbH, München, vom 10./21. Februar 2011 in der am 24. Februar 2022 geschlossenen Fassung	<u>Anlage IV</u>
Erste Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag der Allianz Asset Management GmbH, München, vom 13. Februar 2018 in der am 24. Februar 2022 geschlossenen Fassung	<u>Anlage V</u>
Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Allianz SE, München, und der Geschäftsführung der Allianz Asset Management GmbH, München, über die Erste Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag vom 10./21. Februar 2011 und über die Erste Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag vom 13. Februar 2018 zwischen der Allianz SE und der Allianz Asset Management GmbH in der unterzeichneten Fassung vom 24. Februar 2022	<u>Anlage VI</u>
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017	<u>Anlage VII</u>
Besondere Auftragsbedingungen BDO in der Fassung vom 1. März 2021	<u>Anlage VIII</u>

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAM	Allianz Asset Management GmbH, München (vormals Allianz Global Investors AG (AGI))
Abs.	Absatz
Änderungsvereinbarungen	Erste Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag zusammen mit der Ersten Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag
AFB	Allianz Finanzbeteiligungs GmbH, München
AG	Aktiengesellschaft
AGI	Allianz Global Investors AG, München (nach Umfirmierung und Formwechsel jetzt AAM)
AktG	Aktiengesetz
AZSE	Allianz SE, München
BGAV	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
BV	Beherrschungsvertrag
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
f./ff.	folgend/folgende
GAV	Gewinnabführungsvertrag
Gemeinsamer Vertragsbericht	Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Allianz SE, München, und der Geschäftsführung der Allianz Asset Management GmbH, München, über die Erste Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag vom 10./21. Februar 2011 und über die Erste Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag vom 13. Februar 2018 zwischen der Allianz SE und der Allianz Asset Management GmbH in der unterzeichneten Fassung vom 24. Februar 2022
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IFD	Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen
IFR	Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Rn.	Randnummer
SE	Societas Europaea
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
WpIG	Wertpapierinstitutsgesetz

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

1. Aus Anlass der Änderung des Gewinnabführungsvertrags vom 10./21. Februar 2011 sowie der Änderung des Beherrschungsvertrags vom 13. Februar 2018 zwischen der

Allianz SE, München,
- im Folgenden kurz „AZSE“ genannt -

und der

Allianz Asset Management GmbH, München,
- im Folgenden kurz „AAM“ genannt -

hat das Landgericht München I auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der AZSE und der Geschäftsführung der AAM mit Datum vom 10. Februar 2022 die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, gemäß § 293c AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO zum gemeinsamen Vertragsprüfer zur Prüfung der Änderung des jeweils zwischen den Antragstellerinnen bestehenden Gewinnabführungsvertrages vom 10./21. Februar 2011 sowie des Beherrschungsvertrages vom 13. Februar 2018 bestellt. Die AZSE und die AAM haben uns daraufhin schriftlich mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

2. Die Prüfung haben wir gemäß § 295 i.V.m. § 293b und 293e AktG durchgeführt.
3. Wir haben bei unserer Vertragsprüfung die berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit (§ 319, § 319b HGB, § 316a HGB, Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 i.V.m. § 293d Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO) beachtet, sowie weitere berufsrechtliche Verhaltensanforderungen eingehalten.
4. Als vom Gericht bestellter gemeinsamer Vertragsprüfer haben wir die Erste Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag bzw. die Erste Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag (nachfolgend gemeinsam auch „**die Änderungsvereinbarungen**“) jeweils zwischen der AZSE, München, und der AAM, München, gemäß § 295 i.V.m. § 293b AktG zu prüfen.

5. Zur Prüfung haben uns folgende Unterlagen und Angaben vorgelegen:
- Handelsregisterauszug des Amtsgerichts München der AZSE vom 17. Februar 2022
 - Handelsregisterauszug des Amtsgerichts München der AFB vom 17. Februar 2022
 - Gesellschafterliste der AFB vom 22. Oktober 2009
 - Handelsregisterauszug des Amtsgerichts München der AAM vom 22. Februar 2022
 - Gesellschafterliste der AAM vom 19. November 2020
 - Gewinnabführungsvertrag zwischen der AZSE und der AAM vom 10./21. Februar 2011
 - Beherrschungsvertrag zwischen der AZSE und der AAM vom 13. Februar 2018
 - Erste Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag der AAM vom 10./21. Februar 2011 in der am 24. Februar 2022 geschlossenen Fassung
 - Erste Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag der AAM vom 13. Februar 2018 in der Fassung am 24. Februar 2022 geschlossenen Fassung
 - Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Allianz SE, München, und der Geschäftsführung der Allianz Asset Management GmbH, München, über die Erste Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag vom 10./21. Februar 2011 und über die Erste Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag vom 13. Februar 2018 zwischen der Allianz SE und der Allianz Asset Management GmbH in der unterzeichneten Fassung vom 24. Februar 2022
6. Alle erbetenen Dokumente, Unterlagen, Auskünfte, Erläuterungen und Informationen haben wir von dem Vorstand der AZSE und der Geschäftsführung der AAM sowie von den durch die Geschäftsführungsorgane jeweils benannten Mitarbeitern der AZSE und der AAM erhalten. Der Vorstand der AZSE und die Geschäftsführung der AAM haben uns jeweils eine berufübliche Vollständigkeitserklärung abgegeben.
7. Die Prüfung haben wir im Februar/März 2022 in unseren Büros in Hamburg und Frankfurt am Main durchgeführt. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.
8. Unser Vertragsprüfungsbericht dient der Information des Vorstandes der AZSE und der Geschäftsführung der AAM, zur Auslage oder Veröffentlichung im Internet ab Einberufung der Hauptversammlung der AZSE und der Gesellschafterversammlung der AAM (vgl. § 293f Abs. 1 und Abs. 3 AktG) und zur Anmeldung der Eintragung der Änderungen

des Gewinnabführungsvertrags bzw. des Beherrschungsvertrags in das Handelsregister des für die AAM zuständigen Amtsgerichtes in München.

9. Unsere Verantwortlichkeit für die Vertragsprüfung gegenüber der vertragsschließenden AZSE und deren Aktionären sowie der AAM und deren Gesellschaftern bestimmt sich, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, gemäß § 323 HGB i.V.m. § 293d Abs. 2 AktG. Im Übrigen sind, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Prüfungsbericht als Anlage beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen der BDO in der Fassung vom 1. März 2021 (BAB) sowie die ebenfalls als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen des IDW für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) vereinbart.

B.GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG GEM. § 295 AKTG I.V.M. § 293B AKTG UND § 293E AKTG

I. Prüfungsgegenstand

10. Gegenstand und Umfang der Vertragsprüfung ergeben sich aus den §§ 293b und 293e AktG. Gegenstand der Prüfung ist die am 24. Februar 2022 geschlossene Erste Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag vom 10./21. Februar 2011 sowie die am 24. Februar 2022 geschlossene Erste Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag vom 13. Februar 2018 gemäß § 295 i.V.m. § 293b und § 293e AktG. Die Zweckmäßigkeit der Änderungsvereinbarungen war nicht Gegenstand unserer Prüfung.
11. Der Umfang der Prüfung der Änderungsvereinbarungen ist in den §§ 291 ff. AktG nicht ausdrücklich bestimmt. Gesetzlich liegen für den Unternehmensvertrag keine ausdrücklichen Mindeststandards zum Vertragsinhalt vor, deren Vollständigkeit und Richtigkeit Gegenstand der Pflichtprüfung sein könnten. Aus § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG ergibt sich jedoch eine abstrakte Definition des Gewinnabführungsvertrags bzw. des Beherrschungsvertrags, dessen wesentypische Inhalte in §§ 291 Abs. 1, 308 Abs. 1 AktG niedergelegt sind.
12. Nach herrschender Meinung ist bei geringfügigen Änderungen der Bericht der Vertragsprüfer angemessen zu begrenzen, d.h. auf die jeweiligen Änderungen und deren Auswirkungen zu beschränken, hingegen nicht auf die unveränderten Einzelheiten einzugehen. Maßgebend bleibt jedoch immer, dass die Berichterstattung dem Informationsbedürfnis der Aktionäre Rechnung tragen muss, so dass jene sich von den geplanten Änderungen umfassende, genaue Kenntnis verschaffen können.
13. Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften haben wir geprüft, ob mit der Änderung des Gewinnabführungsvertrags und mit der Änderung des Beherrschungsvertrags durch Einfügung jeweils eines sogenannten regulatorischen Vorbehalts weiterhin der gesellschaftsrechtlich erforderliche Mindestinhalt gewahrt ist, d.h. ob der Gewinnabführungsvertrag und der Beherrschungsvertrag mit den jeweiligen Änderungen weiterhin gesellschaftsrechtlich als Unternehmensverträge, d.h. als Gewinnabführungsvertrag bzw. Beherrschungsvertrag einzuordnen sind und, ob insofern Gesetzeskonformität

der Unternehmensverträge und Sachgerechtigkeit der ggf. darin enthaltenen Interessenausgleiche, soweit sich aus den Änderungen hierzu eine Veränderung ergibt, besteht.

II. Gemeinsamer Bericht der gesetzlichen Vertreter über die Änderung des Gewinnabführungsvertrags und die Änderung des Beherrschungsvertrags

14. Gemäß § 295 i.V.m. § 293a AktG haben die gesetzlichen Vertreter jeder an dem Gewinnabführungsvertrag und Beherrschungsvertrag beteiligten Gesellschaft, soweit die Zustimmung der Hauptversammlung nach § 293 AktG erforderlich ist und der Befreiungstatbestand des § 293a Abs. 3 AktG nicht vorliegt, einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Änderungen des Gewinnabführungsvertrags und Beherrschungsvertrags rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.
15. Wir haben den Gemeinsamen Vertragsbericht vom 24. Februar 2022 gemäß § 293a AktG auf offensichtliche Unrichtigkeiten solcher Inhalte durchgesehen, die sich auf den vorstehend genannten Prüfungsumfang beziehen.
16. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gemeinsamen Vertragsberichts nach § 293a Abs. 1 AktG waren, ebenso wie die Zweckmäßigkeit der Änderungen selbst, die Wirtschaftlichkeit und die steuerliche Anerkennung des Gewinnabführung- bzw. des Beherrschungsvertrages, nicht Gegenstand unserer Prüfung.

III. Prüfungsbericht

17. Als Vertragsprüfer berichten wird gemäß § 295 i.V.m. § 293e Abs. 1 Satz 1 AktG schriftlich über das Ergebnis unserer nach den Berufsgrundsätzen durchgeführten Prüfung der Änderungen.
18. Wir haben unsere Vertragsprüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob mit den Änderungsvereinbarungen durch Einfügung eines regulatorischen Vorbehalts weiterhin die gesellschaftsrechtliche Einordnung als Unternehmensverträge vorliegen. Eine Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit beinhaltet

die Durchführung von Prüfungshandlungen, um hierfür ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen, ob der genannte Prüfungsumfang den genannten Kriterien entspricht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Wegen der immanenten Grenzen jeder Prüfung besteht jedoch ein nicht vollständig auszuschließendes Restrisiko, dass falsche Angaben unentdeckt bleiben.

19. Bei einer Änderung des Gewinnabführungsvertrags bzw. einer Änderung des Beherrschungsvertrags gelten gemäß § 295 Abs. 1 AktG die Vorschriften über die Prüfung bei Abschluss von Unternehmensverträgen grundsätzlich sinngemäß. Die geplanten Änderungen, die zu Einfügungen eines regulatorischen Vorbehalts bei dem Gewinnabführungsvertrag (dort § 4 n.F.) und dem Beherrschungsvertrag (dort § 1 Nr. 3 n.F. und § 4 n.F.) führen, führen nicht dazu, dass ein etwaiger Ausgleich oder eine Abfindung neu festzusetzen wäre. Der Prüfungsbericht kann sich daher auf den Inhalt der Vertragsveränderung beschränken.
20. Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen haben wir geprüft, ob mit der Änderung des Gewinnabführungsvertrags bzw. des Beherrschungsvertrags durch Einfügung eines regulatorischen Vorbehalts weiterhin der gesellschaftsrechtlich erforderliche Mindestinhalt gewahrt ist, d.h. ob der Gewinnabführungsvertrag und der Beherrschungsvertrag mit den jeweiligen Änderungen weiterhin gesellschaftsrechtlich als Unternehmensverträge, d.h. als Gewinnabführungsvertrag bzw. Beherrschungsvertrag einzuordnen sind. Über das Ergebnis der Vertragsprüfung ist gemäß § 293e AktG schriftlich zu berichten. Der Bericht ist grundsätzlich mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob der vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen ist.
21. Zum Ausgleich und zur Abfindung ist zunächst festzustellen, dass weder der Gewinnabführungsvertrag noch der Beherrschungsvertrag noch die jeweiligen Ersten Änderungsvereinbarungen solche Regelungen enthalten, da aufgrund der Besonderheit im vorliegenden Fall (fehlender außenstehender Gesellschafter der AAM) sich die Ausführungen zur Prüfung von Abfindung und Ausgleichszahlungen erübrigen. An die Stelle der vorgenannten Erklärung tritt daher im Prüfungsbericht eine Erklärung darüber, dass die vorliegenden Änderungsvereinbarungen den gesellschaftsrechtlich erforderli-

chen Mindestinhalt eines Gewinnabführungsvertrags und Beherrschungsvertrags berücksichtigen und diese zulässigerweise keine Regelungen zur Ausgleichszahlung und/oder kein Abfindungsangebot enthalten.

C. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN ZU DEN ERSTEN ÄNDERUNGSVEREINBARUNGEN

I. Feststellungen zur Ersten Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag

22. Der gesellschaftsrechtlich erforderliche Mindestinhalt eines Gewinnabführungsvertrags ergibt sich aus den §§ 291ff. AktG. Die zu prüfende Erste Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag vom 10./21. Februar 2011 sieht die Einfügung eines regulatorischen Vorbehalts in einem neuen § 4 vor.
23. In der ursprünglichen Fassung fehlte dieser regulatorische Vorbehalt. Danach konnte die AAM als Organgesellschaft nach § 1 Nr. 2 nur insoweit und nur mit Zustimmung der AZSE als Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet war. Weiter waren während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der AZSE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Schließlich bestand nach § 3 Nr. 3 das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
24. Mit der Geltung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen („IFD“) und der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen („IFR“) und dem In-Kraft-Treten des Wertpapierinstitutsgesetzes („WpIG“) zum 26. Juni 2021 wurde ein neues regulatorisches Rahmenwerk für Wertpapierfirmengruppen etabliert. Unter diesem Regelwerk gilt die AAM als Mutterinvestmentholdinggesellschaft einer Wertpapierfirmengruppe. Diese regulatorische Einordnung bedingt Änderungen der Unternehmensverträge, hier des Gewinnabführungsvertrags. Hintergrund ist, dass Geschäftsführungsorganen einer regulierten Einheit, hier der AAM als unter das WpIG fallende Mutterinvestmentholdinggesellschaft, in regulatorischer Hinsicht eine weisungsungebundene Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zustehen muss. Hinzu kommt, dass die AAM als Mutterinvestmentholdinggesellschaft gemäß WpIG regulatorische Anforderungen zu erfüllen hat, und zwar insbesondere Anforderungen an entsprechend den neuen Bestimmungen zu berechnende regu-

latorische Eigenmittel. Die vertragliche Befugnis im Gewinnabführungsvertrag, Zustimmungen und Verlangen unter den Vorbehalt der Organmutter AZSE zu stellen, sind mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar.

25. Den gesetzlichen Neuregelungen trägt die Erste Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag in Artikel 1 Rechnung, indem nach § 3 des Gewinnabführungsvertrags ein neuer § 4 eingefügt wird, der regelt, dass die Bestimmungen zu Zustimmung und Verlangen der AZSE nach § 1 Nr. 2 und zum Recht der Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 3 Nr. 3 des Gewinnabführungsvertrags keine Anwendung finden, soweit sie der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Kapitalüberlassung als Bestandteile des regulatorischen Kernkapitals der AAM entgegenstehen würden, insbesondere im Rahmen der Anwendung des sog. Gruppenkapitaltests. Weiter wird geregelt, dass die AAM bei der Erstellung des Jahresabschlusses im Rahmen von § 1 Nr. 2 einen Ermessensspielraum für die Verringerung des Betrags der Ausschüttungen dadurch hat, dass sie ihre Gewinne ganz oder teilweise in ihre eigenen Rücklagen einstellt oder dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zuweist, bevor sie eine Zahlung an die AZSE leistet.
26. Wir haben geprüft, ob unter Berücksichtigung der Ergänzung einer regulatorischen Vorbehaltsklausel die Änderungsvereinbarung den gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalt eines Gewinnabführungsvertrags nach der Definition in § 291 Abs. 1 AktG enthält. Die Prüfung hat ergeben, dass den neuen regulatorischen Vorgaben durch die Regelungen in der Änderungsvereinbarung Rechnung getragen wird. Sie gewährleistet und stellt sicher, dass die AAM die neuen regulatorischen Anforderungen jederzeit einhalten kann, insbesondere die Anforderungen an ausreichende regulatorische Eigenmittel.
27. Abgesehen von der regulatorisch erforderlichen Vorbehaltsklausel gibt es keine weiteren Änderungen, so dass der Gewinnabführungsvertrag in seinem Wesen im Übrigen unverändert bleibt. Der gesellschaftsrechtlich erforderliche Mindestinhalt eines Gewinnabführungsvertrags nach der Definition in § 291 Abs. 1 AktG wird durch die Änderungsvereinbarung nicht eingeschränkt und der Gewinnabführungsvertrag enthält umgekehrt (weiterhin) die für einen solchen Unternehmensvertrag wesentypischen gesellschaftsrechtlichen (Mindest-)Vereinbarungen.

28. Insbesondere ist die Aufnahme einer Regelung über einen angemessenen Ausgleich nach § 304 AktG bzw. über eine Abfindung nach § 305 AktG im Gewinnabführungsvertrag mangels außenstehendem Gesellschafter weiterhin nicht erforderlich und gehört in diesem Fall insofern nicht zu den Wesensmerkmalen des Gewinnabführungsvertrags als Unternehmensvertrag i.S.d. AktG.

- a. Diese Schlussfolgerung resultiert daraus, dass die beherrschte Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch ihre Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung über den Vertrag keinen „außenstehenden Aktionär“ bzw. Gesellschafter hat. Dies gilt über § 305 Abs. 1 i.V.m. § 304 AktG analog für einen Abfindungsanspruch eines außenstehenden Aktionärs bzw. Gesellschafters.
- b. „Außenstehend“ ist ein Aktionär, wenn er nicht Partei des Unternehmensvertrages ist und die Obergesellschaft an diesem Aktionär nicht unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt ist und die Obergesellschaft an diesem Aktionär auch nicht unmittelbar oder mittelbar über eine Kette von Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträgen verbunden ist (so die herrschende Auffassung, siehe BeckOGK/Veil/Preisser, 1.9.2021, AktG § 304 Rn. 18-29).
- c. Neben der 100%-igen Beteiligung an der AFB ist die AZSE zusätzlich über einen Gewinnabführungsvertrag mit der AFB verbunden. Dies wurde durch Einsichtnahme in die Gesellschafterliste der AFB sowie durch die Vorlage des Gewinnabführungsvertrags zwischen der AZSE und der AFB vom 20. Dezember 2001 mit Änderung vom 10. März 2014 und durch Vorlage des Handelsregisterauszugs der AFB vom 17. Februar 2022 nachgewiesen. Die bereits existierende Verbindung der AZSE mit der AAM über einen Gewinnabführungsvertrag konnte mit Vorlage des Vertrags und eines Handelsregisterauszugs der AAM nachgewiesen werden. Die Beteiligung der AZSE und der AFB an der AAM ergibt sich aus der letzten Gesellschafterliste der AAM vom 19. November 2020. Hiernach ist die AFB die zweite Gesellschafterin an der AAM neben der AZSE. Mit der Vollständigkeitsklärung vom 3. März 2022 wurde uns von der AZSE als Obergesellschaft ver-

sichert, dass der Gewinnabführungsvertrag zwischen der AZSE und der AFB sowie der Gewinnabführungsvertrag zwischen der AZSE und der AAM ungekündigt sind.

- d. Die AFB als weitere Gesellschafterin der AAM ist damit kein „außenstehender Gesellschafter“ i.S.d. §§ 304, 305 AktG. Ausführungen zu Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen sind daher obsolet. Aus der Ersten Änderungsvereinbarung ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen. Die Wesensmerkmale des Gewinnabführungsvertrages bleiben insofern unangetastet.

29. Die übrigen Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags vom 10./21. Februar 2011 bleiben unverändert. Sie sind daher nicht Gegenstand dieser Prüfung.

II. Feststellungen zur Ersten Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag

30. Der gesellschaftsrechtlich erforderliche Mindestinhalt eines Beherrschungsvertrags ergibt sich aus den §§ 291ff. AktG. Die zu prüfende Erste Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag vom 13. Februar 2018 sieht die Einfügung regulatorischer Vorbehalte in § 1 Nr. 3 sowie durch einen neuen § 4 vor.

31. In der ursprünglichen Fassung fehlte dieser regulatorische Vorbehalt. Danach unterstellte die AAM nach § 1 Nr. 1 die Leitung ihrer Gesellschaft der AZSE, so dass diese berechtigt war, der Geschäftsführung der AAM hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weiter bestand nach § 3 Nr. 3 das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

32. Mit der Geltung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen („IFD“) und der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen („IFR“) und dem In-Kraft-Treten des Wertpapierinstitutsgesetzes („WpIG“) zum 26. Juni 2021 wurde ein neues regulatorisches Rahmenwerk für Wertpapierfirmengruppen etabliert. Unter diesem Regelwerk gilt die AAM als Mutterinvestmentholdinggesellschaft einer Wertpapierfirmengruppe. Diese regulatorische Einordnung bedingt Änderungen der Unternehmensverträge, hier des Beherrschungsvertrags. Hintergrund ist, dass Geschäftsführungsorgane einer regulierten Einheit, hier der AAM als unter das WpIG fallende Mutterinvestmentholdinggesellschaft, in regulatorischer

Hinsicht eine weisungsungebundene Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zustehen muss. Hinzu kommt, dass die AAM als Mutterinvestmentholdinggesellschaft gemäß WpIG regulatorische Anforderungen zu erfüllen hat, und zwar insbesondere Anforderungen an entsprechend den neuen Bestimmungen zu berechnende regulatorische Eigenmittel. Die vertragliche Befugnis der AZSE im Beherrschungsvertrag der Geschäftsführung der AAM hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen, ist mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar.

33. Den gesetzlichen Neuregelungen trägt die Erste Änderungsvereinbarung in Artikel 1 Rechnung, indem nach § 1 Nr. 2 des Beherrschungsvertrags eine neue Nr. 3 eingefügt wird, die regelt, dass die Geschäftsführung der AAM eigenverantwortlich über die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Verwaltungsgrundsätze entscheidet und Weisungen insoweit unbeachtlich sind, als solche einen Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Normen darstellen würden. Weiter wird nach § 3 des Beherrschungsvertrags ein neuer § 4 eingefügt, der regelt, dass die Bestimmungen zum Recht der Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 3 Nr. 3 des Beherrschungsvertrags keine Anwendung finden, soweit sie der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Kapitalüberlassung als Bestandteile des regulatorischen Kernkapitals der AAM entgegenstehen würden, insbesondere im Rahmen der Anwendung des sog. Gruppenkapitaltests.
34. Wir haben geprüft, ob die Erste Änderungsvereinbarung den gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalt eines Beherrschungsvertrags nach der Definition in § 291 Abs. 1 AktG enthält. Die Prüfung hat ergeben, dass den neuen regulatorischen Vorgaben durch die Regelungen in der Ersten Änderungsvereinbarung Rechnung getragen wird. Sie gewährleistet und stellt sicher, dass die AAM die neuen regulatorischen Anforderungen jederzeit einhalten kann, insbesondere die Anforderungen an ausreichende regulatorische Eigenmittel.
35. Abgesehen von der regulatorisch erforderlichen Vorbehaltsklausel bzgl. Eigenverantwortlichkeit und Kündigung gibt es keine weiteren Änderungen, so dass der Beherrschungsvertrag in seinem Wesen im Übrigen unverändert bleibt. Der gesellschaftsrechtlich erforderliche Mindestinhalt eines Beherrschungsvertrags nach der Definition in § 291 Abs. 1 AktG wird durch die Erste Änderungsvereinbarung nicht eingeschränkt

und der Beherrschungsvertrag enthält umgekehrt (weiterhin) die für einen solchen Unternehmensvertrag wesentypischen gesellschaftsrechtlichen (Mindest-)Vereinbarungen.

36. Insbesondere ist die Aufnahme einer Regelung über einen angemessenen Ausgleich nach § 304 AktG bzw. über eine Abfindung nach § 305 AktG im Beherrschungsvertrag mangels außenstehendem Gesellschafter nicht erforderlich und gehört in diesem Fall nicht zu den Wesensmerkmalen des Beherrschungsvertrags als Unternehmensvertrag i.S.d. AktG. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Rn. 28. verwiesen.
37. Die übrigen Bestimmungen des Beherrschungsvertrags vom 13. Februar 2018 bleiben unverändert. Sie sind daher nicht Gegenstand dieser Prüfung.

III. Gemeinsamer Vertragsbericht

38. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts der Ersten Änderungsvereinbarungen erstatten der Vorstand der AZSE und die Geschäftsführung der AAM einen gemeinsamen Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG.
39. Wir haben den Gemeinsamen Vertragsbericht des Vorstands der AZSE und der Geschäftsführung der AAM vom 24. Februar 2022 auf offensichtliche Unrichtigkeiten hinsichtlich der Angaben zum Inhalt der Änderungsvereinbarungen zum Gewinnabführungsvertrag und zum Beherrschungsvertrag durchgesehen. Dabei haben sich keine Anhaltspunkte für Einwendungen ergeben.
40. Insbesondere ist festzustellen, dass die rechtlichen Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarungen in IV. des gemeinsamen Vertragsberichtes zutreffend sind und dass die Begründung in VI. des gemeinsamen Prüfungsberichts darüber, dass mangels außenstehender Gesellschafter der AAM durch die Änderung der Unternehmensverträge Verpflichtungen der AZSE zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) nicht begründet werden, zutreffend ist.

D. SCHLUSSBEMERKUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

41. Als vom Gericht bestellter gemeinsamer Vertragsprüfer haben wir die Erste Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag und die Erste Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag zwischen der Allianz SE als Obergesellschaft (herrschende Gesellschaft) und der Allianz Asset Management GmbH als Untergesellschaft (abhängige Gesellschaft) gemäß § 295 i.V.m. § 293b AktG geprüft.
42. Wir haben geprüft, ob die geänderte Regelungen den gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalt eines Gewinnabführungsvertrags bzw. eines Beherrschungsvertrags nach der Definition des § 291 Abs. 1 enthalten. Die Prüfungen haben ergeben, dass die geänderten Regelungen jeweils den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
43. Als abschließendes Ergebnis unserer Vertragsprüfung gemäß § 295 i.V.m. § 293b AktG bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen, sowie Aufklärungen und Nachweise, sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen Folgendes:
- (1) Der Gewinnabführungsvertrag und der Beherrschungsvertrag in der Fassung der jeweiligen Ersten Änderungsvereinbarungen des Gewinnabführungsvertrags bzw. des Beherrschungsvertrags jeweils vom 24. Februar 2022 berücksichtigen den gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalt eines Gewinnabführungsvertrags bzw. eines Beherrschungsvertrags aufgrund der in diesem Bericht dargestellten Änderungsklauseln.
 - (2) Die Angemessenheit einer Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG und eines Abfindungsangebots gemäß § 305 AktG waren nicht zu prüfen. Weder der Gewinnabführungsvertrag noch der Beherrschungsvertrag in der Fassung der jeweiligen Ersten Änderungsvereinbarung des Gewinnabführungsvertrags bzw. des Beherrschungsvertrags jeweils vom 24. Februar 2022 enthalten solche Vereinbarungen. Dies ist zulässig, weil an der Allianz Asset Management GmbH kein außenstehender Gesellschafter beteiligt ist und damit kein Anspruchsberechtigter für eine Ausgleichszahlung oder eine Abfindung besteht.

Frankfurt, 4. März 2022

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Wolfgang Otte
Wirtschaftsprüfer


Volker Schmidt
Wirtschaftsprüfer



ANLAGE I - BESCHLUSS DES LANDGERICHTS MÜNCHEN I

Landgericht München I
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht München I 80316 München

38 O 1624/22
Allianz SE
v. d. d. Vorstand
Königinstraße 28

für Rückfragen:
Telefon: (+49) 89 5597-2317
Telefax: (+49) 89 5597-3003
Zimmer: 602

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo - Do: 08.00 - 15.00 Uhr
und Fr: 08.00 - 14.00 Uhr

80802 München

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
38 O 1624/22

Datum
10.02.2022

In Sachen
Allianz SE u. a.
wg. Vertragsprüfer

Sehr geehrte Damen und Herren,
den anliegenden Beschluss vom 10.02.2022 erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Spensberger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/muenchen-1/>

Hausanschrift
Lenbachplatz 7,
80316 München

Haltestelle
U-Bahn, S-Bahn: Haltestelle
Karlsplatz

Nachtbriefkasten
Prielmayerstraße 7,
Pacellistraße 5,
Infanteriestraße 5,
Nymphenburger
Straße 16

Kommunikation
Telefon:
089/5597-03
Telefax:
089/5597-2991



Landgericht München I

Lenbachplatz 7, 80335 München * Telefon (089) 55 97-1111
Postanschrift: 80316 München homepage: www.landgericht-muenchen.de
Landgericht München I
Lenbachplatz 7
80316 München

38 O 1624/22

Beschluss

vom 10.2.2022:

1. Auf gemeinsamen Antrag der

Allianz SE
vertreten durch den Vorstand
Königinstraße 28
80802 München
AG München HRB 164232

und der

Allianz Asset Management GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Seidlstraße 24 - 24 a
80335 München
AG München HRB 232728

bestellt die 38. Zivilkammer des LG München I gem. § 293 c AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main

zum gemeinsamen Vertragsprüfer zur Prüfung der Änderung des jeweils zwischen den Antragstellerinnen bestehenden Gewinnabführungsvertrages vom 10./21.2.2011 sowie des Beherrschungsvertrages vom 13.2.2018.

2. Der Geschäftswert wird auf € 10.000,-- festgesetzt, § 36 Abs. 3 GNotKG.

Gründe:

Ein Hinderungsgrund für die Bestellung der als Vertragsprüfer im Antrag genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht erkennbar, so dass diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom Gericht entsprechend der Anregung der Antragstellerinnen ausgewählt werden konnte. Da zwei Verträge zu prüfen sind, war der Geschäftswert zu verdoppeln.

Dr. Krenek
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Nachschlüssel für
fürgebundene Anträge:
Justizpalast, Präfektorenstraße 7,
Justizgebäude Pöschelstraße 5, Infanteriestraße 5
und Strafjustizzentrum Nymphenburger Straße 16
(Eingang Saalstraße)

Brychey
Richterin
am Landgericht

Patentberatung:
Landgerichtliche Beratung
Bayern Landratsbank Gieselerstraße
München
8421 700 500 00, Nr.: 30 24 919

Verkehrsrichtungs-
LB/Bahm, S-Bahn
Elektronik Kartplatz

Niederfahrenhorst
Richter
am Landgericht

Sie erreichen die Geschäftsstelle zum besten
Montag - Donnerstag 08:00-14:00 Uhr
und
Freitag 08:00-11:00 Uhr

LG I Nr. 889



Für die Richtigkeit der Abschrift Ablichtung
München, den 09. Feb. 2022



Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I

Spensberger
Justizangestellte

ANLAGE II - GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz SE, München

im folgenden: „AZ-SE“

und der

Allianz Global Investors AG, München

im folgenden: „AGI“

§ 1

Gewinnabführung

1. Die AGI verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sowie aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschüttungsgesperrt sind. Als Gewinn darf nur der Betrag abgeführt werden, der nach Abzug der durch Gesetz, Verordnung oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Zuführungen verbleibt. § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
2. Die AGI kann mit Zustimmung der AZ-SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der AZ-SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2

Verlustübernahme

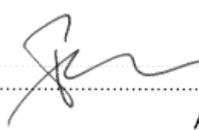
Die AZ-SE ist entsprechend den Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 ii) SE-VO i.V.m. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, insbesondere dessen Abs. 1, 3 und 4 verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmungen der Hauptversammlungen der AZ-SE und AGI. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der AGI wirksam und gilt für die Zeit ab dem 1.1.2011.
2. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31.12.2015 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZ-SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Beteiligung der AZ-SE an der AGI ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Aktien an der AGI zusteht.

München, den 10. Februar 2011.....


Allianz SE

München, den 21. Februar 2011.....


Allianz Global Investors AG

ANLAGE III - BEHERRSCHUNGSVERTRAG

Beherrschungsvertrag

zwischen der

Allianz SE, München

im Folgenden: „**AZSE**“

und der

Allianz Asset Management GmbH, München

im Folgenden: „**AllianzAM**“

§ 1

Beherrschung durch die AZSE

1. Die AllianzAM unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZSE. Die AZSE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der AllianzAM hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die AZSE wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben.

§ 2

Verlustübernahme

Die AZSE ist entsprechend den Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der AZSE und der Gesellschafterversammlung der AllianzAM. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der AllianzAM wirksam.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann spätestens jeweils sechs Monate vor Ende eines Kalenderjahres mit Wirksamkeit zum Ende des

Kalenderjahres von einem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZSE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Beteiligung der AZSE an der AllianzAM ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der AllianzAM zusteht.
4. Der zwischen der AZSE und der AllianzAM (früher: Allianz Global Investors AG) am 10./21. Februar 2011 geschlossene Gewinnabführungsvertrag bleibt unberührt.

München, 13. Februar 2018

Allianz SE

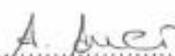

.....
(Dr. Helga Jung)


.....
(Dr. Günther Thallinger)

München, 13. Februar 2018

Allianz Asset Management GmbH


.....
(Jacqueline Hunt)


.....
(Alexandra Beate Auer)

ANLAGE IV - ERSTE ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM GEWINN- ABFÜHRUNGSVERTRAG

**Erste Änderungsvereinbarung
zum
Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

Allianz SE, München

im Folgenden: „AZSE“

und der

Allianz Asset Management GmbH, München

im Folgenden: „AllianzAM“

Präambel

Zwischen der AZSE und der AllianzAM (früher: Allianz Global Investors AG) wurde mit Unterschrift vom 10. und 21. Februar 2011 ein Gewinnabführungsvertrag („Gewinnabführungsvertrag“) geschlossen. AZSE und AllianzAM haben sich auf folgenden Nachtrag zum Gewinnabführungsvertrag geeinigt, wobei die Änderungen nach Artikel 1 zur Anpassung bzw. Klarstellung des bestehenden Gewinnabführungsvertrages aus regulatorischen Gründen erfolgen:

Artikel 1

Änderung des Gewinnabführungsvertrages

Nach § 3 des Gewinnabführungsvertrag wird ein neuer § 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

1

.§ 4

Regulatorischer Vorbehalt

Die Bestimmungen zu Zustimmung und Verlangen der AZ-SE nach § 1 Nr. 2 und zum Recht der Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 3 Nr. 3 finden keine Anwendung, soweit sie der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Kapitalüberlassung als Bestandteile des regulatorischen Kernkapitals der AGI entgegenstehen würden, insbesondere im Rahmen der Anwendung des Gruppenkapitaltests nach Artikel 8 Absatz 3 und Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2033 und Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 2 lit. d) und f) der Verordnung (EU) 575/2013 in der geänderten Fassung der Verordnung (EU) 2019/876. Danach hat die AGI bei der Erstellung des Jahresabschlusses im Rahmen von § 1 Nr. 2 einen Ermessensspielraum für die Verringerung des Betrags der Ausschüttungen dadurch, dass sie ihre Gewinne ganz oder teilweise in ihre eigenen Rücklagen einstellt oder dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zuweist, bevor sie eine Zahlung an die AZ-SE leistet."

Artikel 2

Fortgeltung; Wirksamwerden

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Gewinnabführungsvertrages unverändert. Diese Änderungsvereinbarung wird mit Zustimmung der Hauptversammlung der AZSE und der Gesellschafterversammlung der AllianzAM sowie der Eintragung in das Handelsregister der AllianzAM wirksam und gilt ab dem 1. Januar 2022.

München, den 24. Februar 2022

Allianz SE



Renate Wagner
Mitglied des Vorstands



Dr. Keve Kovács
Prokurist

Allianz Asset Management GmbH



Markus Deliano
Geschäftsführer



Dr. Sven Piegsa
Geschäftsführer

ANLAGE V - ERSTE ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM BEHERRSCHUNGSVERTRAG

**Erste Änderungsvereinbarung
zum
Beherrschungsvertrag**

zwischen der

Allianz SE, München

im Folgenden: „AZSE“

und der

Allianz Asset Management GmbH, München

im Folgenden: „AllianzAM“

Präambel

Zwischen der AZSE und der AllianzAM wurde mit Unterschrift vom 13. Februar 2018 ein Beherrschungsvertrag („Beherrschungsvertrag“) geschlossen. AZSE und AllianzAM haben sich auf folgenden Nachtrag zum Beherrschungsvertrag geeinigt, wobei die Änderungen nach Artikel 1 zur Anpassung bzw. Klarstellung des bestehenden Beherrschungsvertrages aus regulatorischen Gründen erfolgen:

Artikel 1

Änderung des Beherrschungsvertrages

1. Nach § 1 Nr. 2 des Beherrschungsvertrages wird eine neue Nr. 3 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Die Geschäftsführung der AllianzAM entscheidet eigenverantwortlich über die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Verwaltungsgrundsätze. Weisungen sind insbesondere insoweit unbeachtlich, als solche einen Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Normen des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG), die Verordnung (EU) 2019/2033, aufsichtsrechtliche Vorschriften oder aufsichtsrechtliche Verwaltungsgrundsätze darstellen würden.“

2. Nach § 3 des Beherrschungsvertrages wird ein neuer § 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

§ 4

Regulatorischer Vorbehalt

Die Bestimmungen zum Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 3 Nr. 3 finden keine Anwendung, soweit sie der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Kapitalüberlassung als Bestandteile des regulatorischen Kernkapitals der AllianzAM entgegenstehen würden, insbesondere im Rahmen der Anwendung des Gruppenkapitaltests nach Artikel 8 Absatz 3 und Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2033 und Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 2 lit. d) und f) der Verordnung (EU) 575/2013 in der geänderten Fassung der Verordnung (EU) 2019/876.“

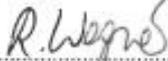
Artikel 2

Fortgeltung; Wirksamwerden

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beherrschungsvertrages unverändert. Diese Änderungsvereinbarung wird mit Zustimmung der Hauptversammlung der AZSE und der Gesellschafterversammlung der AllianzAM sowie der Eintragung in das Handelsregister der AllianzAM wirksam.

München, den 24. Februar 2022

Allianz SE



.....
Renate Wagner
Mitglied des Vorstands

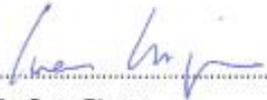


.....
Dr. Keve Kovács
Prokurist

Allianz Asset Management GmbH



.....
Markus Deliano
Geschäftsführer



.....
Dr. Sven Piegsa
Geschäftsführer

ANLAGE VI - GEMEINSAMER BERICHT DER GESETZLICHEN VER- TRETER DER AZSE UND DER AAM

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Allianz SE, München
und
der Geschäftsführung der Allianz Asset Management GmbH, München
über die Erste Änderungsvereinbarung zum
Gewinnabführungsvertrag vom 10./21. Februar 2011 und
über die Erste Änderungsvereinbarung zum
Beherrschungsvertrag vom 13. Februar 2018
zwischen der Allianz SE
und
der Allianz Asset Management GmbH

I. Einleitung

Zwischen der Allianz SE und der Allianz Asset Management GmbH („AAM“) besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 10./21. Februar 2011 („Gewinnabführungsvertrag“) sowie ein Beherrschungsvertrag vom 13. Februar 2018 („Beherrschungsvertrag“) und zusammen mit dem Gewinnabführungsvertrag die „Unternehmensverträge“.

Mit der Geltung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen („IFD“) und der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen („IFR“) und dem In-Kraft-Treten des Wertpapierinstitutsgesetzes („WpIG“) zum 26. Juni 2021 wurde ein neues regulatorisches Rahmenwerk für Wertpapierfirmengruppen etabliert. Unter diesem Regelwerk gilt die AAM als Mutterinvestmentholdinggesellschaft einer Wertpapierfirmengruppe. Diese regulatorische Einordnung bedingt Änderungen der Unternehmensverträge. Die Allianz SE und die AAM haben daher am 24. Februar 2022 die als Anlage 1 beigefügte Erste Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag vom 10./21. Februar 2011 sowie ebenfalls am 24. Februar 2022 die als Anlage 2 beigefügte Erste Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag vom 13. Februar 2018 geschlossen (zusammen die „Änderungsvereinbarungen“).

Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts der Änderungsvereinbarungen erstatten der Vorstand der Allianz SE und die Geschäftsführung der AAM nachstehenden gemeinsamen Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG.

II. Parteien

1. Allianz Asset Management GmbH

Die AAM ist durch formwechselnde Umwandlung der Allianz Asset Management AG im Jahre 2017 entstanden und unter HRB 232728 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 84.276. Gesellschafter der AAM sind die Allianz SE als Inhaberin von Geschäftsanteilen in Höhe von nominal EUR 63.021 sowie die Allianz Finanzbeteiligungs GmbH als Inhaberin von Geschäftsanteilen in Höhe von nominal EUR 21.255. Die Allianz Finanzbeteiligungs GmbH ist ihrerseits eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Allianz SE und zwischen beiden Gesellschaften besteht ein Gewinnabführungsvertrag. Bei der AAM sind somit keine außenstehenden Aktionäre i.S.d. § 304 AktG vorhanden. Die

Unternehmensverträge enthalten daher keine Bestimmungen über Ausgleichszahlungen oder über Abfindungsangebote (§§ 304, 305 AktG).

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der AAM ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die in allen Zweigen des Finanzwesens, insbesondere im Bereich der Kapitalanlage, des Asset Managements sowie des Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäfts, im In- und Ausland tätig sind. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an in- und ausländischen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, Vermögenanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen. Die Geschäftsführung der AAM besteht aus Dr. Andreas Wimmer, Dr. Markus Deliano, Matthieu Lefebvre, Isaline Marcel und Dr. Sven Piegsa.

Die AAM Gruppe steht als Vermögensverwalter der Allianz für eines der Kerngeschäftsfelder der Allianz Gruppe und verwaltete zum Jahresende 2021 ein Vermögen von rund 2,6 Billionen Euro. Damit zählt die AAM Gruppe zu den weltweit führenden aktiven Vermögensverwaltern. Als Management-Holding für eine Reihe von Vermögensverwaltungsgesellschaften betreut AAM mit ihren Tochtergesellschaften eine Vielzahl privater und institutioneller Kunden auf allen wichtigen Märkten der Welt. Die Geschäftsaktivitäten umfassen Produkt- und Serviceangebote für Drittinvestoren sowie für Versicherungsgesellschaften der Allianz Gruppe. Die AAM Gruppe bietet dabei eine Vielzahl von Investmentmöglichkeiten in den Bereichen festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und alternative Anlageformen an.

Zu den institutionellen Kunden gehören die Versicherungsgesellschaften der Allianz Gruppe und Drittinvestoren, wie z.B. Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds und andere Finanzdienstleister, Industrieunternehmen, Regierungen, Stiftungen und Finanzberater. Die Vermögensverwaltung für Privatkunden wird von weltweit tätigen, operativen Gesellschaften unter den Marken PIMCO und Allianz Global Investors betrieben. Das Asset Management für institutionelle Investoren tritt ebenfalls unter diesen Marken auf. Allianz Global Investors und PIMCO sind global mit Investment- und Vertriebskapazitäten in allen Hauptmärkten vertreten, mit besonderem Augenmerk auf die USA, Deutschland, Frankreich, Italien, Großbritannien sowie den asiatisch-pazifischen Raum.

Einschließlich ihrer Tochtergesellschaften beschäftigte die AAM Gruppe zum Jahresende 2021 ca. 6.400 Mitarbeiter.

Im Geschäftsjahr 2021 erzielte die AAM ein Ergebnis nach Steuern von EUR 843,3 Mio (2020: EUR 512,7 Mio.; 2019: EUR 601,7 Mio.). Aufgrund des zwischen der AAM und der Allianz SE bestehenden Gewinnabführungsvertrages belief sich der Jahresüberschuss der AAM jeweils auf EUR 0.

Im Geschäftsjahr 2021 konnte die AAM Gruppe deutliche Nettomittelzuflüsse verzeichnen. Auch mittelfristig werden ein moderates Wachstum des verwalteten Vermögens und eine weitere Verbesserung des operativen Ergebnisses der AAM Gruppe erwartet.

2. Allianz SE

Die Allianz SE ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164232 eingetragen. Die Gesellschaft ist die Dachgesellschaft der Allianz-Gruppe. Die Allianz-Gruppe beschäftigt über 150.000 Mitarbeiter und erzielte im Geschäftsjahr 2020 im IFRS-Konzernabschluss einen auf die Anteilseigner entfallenden Jahresüberschuss in Höhe von rund EUR 6,8 Mrd. Der auf die Anteilseigner entfallende Jahresüberschuss für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 beträgt auf vorläufiger Basis rund EUR 6,6 Mrd.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen der Versicherung, des Bankgeschäfts, der Vermögensverwaltung und sonstiger Finanz-, Beratungs- und ähnlicher Dienstleistungen tätig ist. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, Banken, Industrieunternehmen, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen. Als Rückversicherer übernimmt die Gesellschaft vornehmlich Versicherungsgeschäft von Konzerngesellschaften sowie sonstigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

III. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarungen

Die Änderungsvereinbarungen wurden jeweils am 24. Februar 2022 zwischen der Allianz SE und der AAM geschlossen. Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarungen ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE sowie die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AAM erforderlich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allianz SE werden der für den 4. Mai 2022 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, die Zustimmung zu den Änderungsvereinbarungen zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung der AAM wird am 8. März 2022 ihre Zustimmung zu den Änderungsvereinbarungen erteilen.

Ferner bedürfen die Änderungsvereinbarungen zu ihrer Wirksamkeit jeweils der Eintragung in das Handelsregister der AAM.

IV. Rechtliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarungen

Wie bereits unter Ziffer I. erwähnt, gilt nach dem neuen regulatorischen Rahmenwerk (IFD, IFR und WpIG) die AAM als Mutterinvestmentholdinggesellschaft einer Wertpapierfirmengruppe. Als Mutterinvestmentholdinggesellschaft hat die AAM regulatorische Anforderungen zu erfüllen, und zwar insbesondere Anforderungen an entsprechend den neuen Bestimmungen zu berechnende regulatorische Eigenmittel. Mit den Änderungsvereinbarungen soll sichergestellt werden, dass die AAM diese neuen regulatorischen Anforderungen jederzeit einhalten kann, insbesondere die Anforderungen an ausreichende regulatorische Eigenmittel.

V. Erläuterung der Regelungen der Änderungsvereinbarungen im Einzelnen

Zu den einzelnen Bestimmungen der Änderungsvereinbarungen ist Folgendes anzumerken:

1. Erste Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag

1.1. Änderung des Gewinnabführungsvertrages (Artikel 1)

Durch diesen Artikel wird der Gewinnabführungsvertrag um einen regulatorischen Vorbehalt (§ 4 des Gewinnabführungsvertrages) ergänzt, nach dem es weder (i) einer Zustimmung der Allianz SE zur Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen bedarf, noch die Allianz SE (ii) eine Auflösung der während der Dauer des Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen verlangen oder (iii) eine Kündigung aus wichtigem Grund ausüben kann, soweit eine solche Rechtsausübung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Kapitalüberlassung als Bestandteil des regulatorischen Kernkapitals der AAM entgegenstehen würde. Nach den anzuwendenden regulatorischen Vorschriften gelten Kapitalinstrumente unter anderem nur dann als Kernkapital, wenn es keine Ausschüttungspflicht der regulierten Gesellschaft an ihre Gesellschafter gibt. Dem stünden Gewinnabführungsverträge oder entsprechende Anordnungen zur Ausschüttung von Gewinnen oder Auflösung von Reserven unter Beherrschungsverträgen eigentlich entgegen. Die regulatorischen Vorschriften sehen allerdings in solchen Unternehmensverträgen ausnahmsweise keine Ausschüttungspflicht begründet, wenn diese Unternehmensverträge bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass die

Untergesellschaft bei der Erstellung ihres Jahresabschlusses einen Ermessensspielraum für die Verringerung des Betrags der Ausschüttungen dadurch hat, dass sie ihre Gewinne ganz oder teilweise in eigene Rücklagen einstellen oder dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zuweisen kann, bevor sie eine Zahlung an die Obergesellschaft leistet. Zu den Voraussetzungen gehört ferner, dass der Unternehmensvertrag eine Kündigungsfrist vorsieht, der zufolge der Vertrag nur am Ende des Geschäftsjahres beendet werden kann, wodurch sich nichts an der Verpflichtung der Obergesellschaft ändert, der Untergesellschaft einen vollen Ausgleich für alle während des Geschäftsjahres entstandenen Verluste zu gewähren.

Diesen Voraussetzungen kommt der in der Ersten Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag vereinbarte regulatorische Vorbehalt nach, da er der AAM bei der Erstellung des Jahresabschlusses einen Ermessensspielraum für die Verringerung des Betrags der Ausschüttungen dadurch einräumt, dass sie ihre Gewinne ganz oder teilweise in ihre eigenen Rücklagen einstellen oder dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zuweisen kann, bevor sie eine Zahlung an die Allianz SE leistet, und die Möglichkeit zur außerordentlichen unterjährigen Kündigung durch die Allianz SE einschränkt.

1.2. Fortgeltung; Wirksamwerden (Artikel 2)

Artikel 2 stellt klar, dass der weitere Inhalt des Gewinnabführungsvertrages unverändert bleibt und bestimmt, dass die Erste Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der AAM abgeschlossen wurde. Artikel 2 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der §§ 295, 294 Abs. 2 AktG fest, dass die Erste Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der AAM wirksam wird. Die Änderungen des Gewinnabführungsvertrages gelten zudem rückwirkend ab dem 1. Januar 2022.

2. Erste Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag

2.1. Änderung des Beherrschungsvertrages (Artikel 1)

Durch diesen Artikel wird zunächst eine neue Regelung in § 1 Nr. 3 des Beherrschungsvertrages eingefügt, nach dem die Geschäftsführung der

AAM eigenverantwortlich über die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Verwaltungsgrundsätze entscheidet. Zudem wird klargestellt, dass Weisungen an die Geschäftsführung der AAM insoweit unbeachtlich sind, als solche einen Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Normen des WpIG, der IFR, aufsichtsrechtliche Vorschriften oder aufsichtsrechtliche Verwaltungsgrundsätze darstellen würden.

Darüber hinaus wird auch der Beherrschungsvertrag um einen regulatorischen Vorbehalt (§ 4 des Beherrschungsvertrages) ergänzt, nach dem die Allianz SE eine Kündigung aus wichtigem Grund nicht ausüben kann, soweit sie der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Kapitalüberlassung als Bestandteil des regulatorischen Kernkapitals der AAM entgegenstehen würde. Der Grund für diese Änderung entspricht dem Grund der Änderung des Gewinnabführungsvertrages. Insoweit kann auf die Ausführungen unter Ziffer V.1.1. verwiesen werden.

2.2. Fortgeltung; Wirksamwerden (Artikel 2)

Artikel 2 stellt klar, dass der weitere Inhalt des Beherrschungsvertrages unverändert bleibt und bestimmt, dass die Erste Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der AAM abgeschlossen wurde. Zudem legt Artikel 2 in Übereinstimmung mit den Vorgaben der §§ 295, 294 Abs. 2 AktG fest, dass die Erste Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der AAM wirksam wird.

VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche

Mangels außenstehender Gesellschafter der AAM werden durch die Änderung der Unternehmensverträge Verpflichtungen der Allianz SE zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) nicht begründet.

München, den 24. Februar 2022

Allianz SE



Renate Wagner
Mitglied des Vorstands



Dr. Keve Kovács
Prokurist

Allianz Asset Management GmbH



Dr. Markus Deliano
Geschäftsführer



Dr. Sven Piegsa
Geschäftsführer

Anlage 1: Erste Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag

Anlage 2: Erste Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag

**Erste Änderungsvereinbarung
zum
Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

Allianz SE, München

im Folgenden: „AZSE“

und der

Allianz Asset Management GmbH, München

im Folgenden: „AllianzAM“

Präambel

Zwischen der AZSE und der AllianzAM (früher: Allianz Global Investors AG) wurde mit Unterschrift vom 10. und 21. Februar 2011 ein Gewinnabführungsvertrag („Gewinnabführungsvertrag“) geschlossen. AZSE und AllianzAM haben sich auf folgenden Nachtrag zum Gewinnabführungsvertrag geeinigt, wobei die Änderungen nach Artikel 1 zur Anpassung bzw. Klarstellung des bestehenden Gewinnabführungsvertrages aus regulatorischen Gründen erfolgen:

Artikel 1

Änderung des Gewinnabführungsvertrages

Nach § 3 des Gewinnabführungsvertrages wird ein neuer § 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

1

§ 4

Regulatorischer Vorbehalt

Die Bestimmungen zu Zustimmung und Verlangen der AZ-SE nach § 1 Nr. 2 und zum Recht der Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 3 Nr. 3 finden keine Anwendung, soweit sie der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Kapitalüberlassung als Bestandteile des regulatorischen Kernkapitals der AGI entgegenstehen würden, insbesondere im Rahmen der Anwendung des Gruppenkapitaltests nach Artikel 8 Absatz 3 und Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2033 und Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 2 lit. d) und f) der Verordnung (EU) 575/2013 in der geänderten Fassung der Verordnung (EU) 2019/876. Danach hat die AGI bei der Erstellung des Jahresabschlusses im Rahmen von § 1 Nr. 2 einen Ermessensspielraum für die Verringerung des Betrags der Ausschüttungen dadurch, dass sie ihre Gewinne ganz oder teilweise in ihre eigenen Rücklagen einstellt oder dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zuweist, bevor sie eine Zahlung an die AZ-SE leistet."

Artikel 2

Fortgeltung; Wirksamwerden

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Gewinnabführungsvertrages unverändert. Diese Änderungsvereinbarung wird mit Zustimmung der Hauptversammlung der AZSE und der Gesellschafterversammlung der AllianzAM sowie der Eintragung in das Handelsregister der AllianzAM wirksam und gilt ab dem 1. Januar 2022.

München, den 24. Februar 2022

Allianz SE

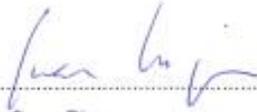

.....
Renate Wagner
Mitglied des Vorstands


.....
Dr. Keve Kovács
Prokurist

Allianz Asset Management GmbH



.....
Markus Deliano
Geschäftsführer



.....
Dr. Sven Piegsa
Geschäftsführer

**Erste Änderungsvereinbarung
zum
Beherrschungsvertrag**

zwischen der

Allianz SE, München

im Folgenden: „AZSE“

und der

Allianz Asset Management GmbH, München

im Folgenden: „AllianzAM“

Präambel

Zwischen der AZSE und der AllianzAM wurde mit Unterschrift vom 13. Februar 2018 ein Beherrschungsvertrag („**Beherrschungsvertrag**“) geschlossen. AZSE und AllianzAM haben sich auf folgenden Nachtrag zum Beherrschungsvertrag geeinigt, wobei die Änderungen nach Artikel 1 zur Anpassung bzw. Klarstellung des bestehenden Beherrschungsvertrages aus regulatorischen Gründen erfolgen:

Artikel 1

Änderung des Beherrschungsvertrages

1. Nach § 1 Nr. 2 des Beherrschungsvertrages wird eine neue Nr. 3 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Die Geschäftsführung der AllianzAM entscheidet eigenverantwortlich über die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Verwaltungsgrundsätze. Weisungen sind insbesondere insoweit unbeachtlich, als solche einen Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Normen des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG), die Verordnung (EU) 2019/2033, aufsichtsrechtliche Vorschriften oder aufsichtsrechtliche Verwaltungsgrundsätze darstellen würden.“

2. Nach § 3 des Beherrschungsvertrages wird ein neuer § 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

§ 4

Regulatorischer Vorbehalt

Die Bestimmungen zum Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 3 Nr. 3 finden keine Anwendung, soweit sie der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Kapitalüberlassung als Bestandteile des regulatorischen Kernkapitals der AllianzAM entgegenstehen würden, insbesondere im Rahmen der Anwendung des Gruppenkapitaltests nach Artikel 8 Absatz 3 und Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2033 und Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 2 lit. d) und f) der Verordnung (EU) 575/2013 in der geänderten Fassung der Verordnung (EU) 2019/876.“

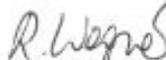
Artikel 2

Fortgeltung; Wirksamwerden

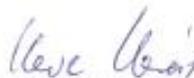
Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beherrschungsvertrages unverändert. Diese Änderungsvereinbarung wird mit Zustimmung der Hauptversammlung der AZSE und der Gesellschafterversammlung der AllianzAM sowie der Eintragung in das Handelsregister der AllianzAM wirksam.

München, den 24. Februar 2022

Allianz SE



.....
Renate Wagner
Mitglied des Vorstands



.....
Dr. Keve Kovács
Prokurist

Allianz Asset Management GmbH



.....
Markus Deliano
Geschäftsführer



.....
Dr. Sven Piegsa
Geschäftsführer

ANLAGE VII - ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umdenkungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

ANLAGE VIII - BESONDERE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und IAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und IAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungsgrenzbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/Innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/Innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer beruflichen Weitergabvereinbarung (Hold Harmless Release Letter) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firmen als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Eritsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB

betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragspartnern angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertraglücke.